

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft  
der kommunalen Spitzenverbände  
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An die  
Damen und Herren  
Mitglieder des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

23. Oktober 2002

Telefon (02 21) 37 71-0  
Durchwahl 37 71-239  
Telefax (02 21) 37 71-160  
eMail post@staedtetag-nrw.de

Bearbeitet von  
Dr. Engelbert Münstermann

Aktenzeichen  
20.10.22 N

Umdruck-Nr.  
V 7640

**Öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf  
des Gemeindefinanzierungsgesetzes/Solidarbeitraggesetzes 2003 (LT-Drs. 13/2802)**

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-  
Westfalen**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

in der Anhörung des Landtagsausschusses für Kommunalpolitik am 30. Oktober 2002 wird  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen zu dem o. g. Gesetz-  
entwurf den in der beiliegenden Stellungnahme dargestellten Standpunkt vertreten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Vorstellungen und Wünsche zum Gemeinde-  
finanzierungsgesetz/Solidarbeitraggesetz 2003 unterstützen könnten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Engelbert Münstermann

Anlage



Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft  
der kommunalen Spitzenverbände  
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

23.10.2002

Telefon (02 21) 37 71-0  
Durchwahl 37 71-239  
Telefax (02 21) 37 71-160  
eMail [post@staedtetag-nrw.de](mailto:post@staedtetag-nrw.de)

Bearbeitet von  
Dr. Engelbert Münstermann  
Claus Hamacher

Aktenzeichen  
20.10.22 N

***Stellungnahme  
der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen***

***zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-  
Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2003 und zur  
Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Ge-  
meinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2003***

***(LT-Drs. 13/2802)***

***Oktober 2002***

## **I. Zur aktuellen Lage der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen**

Mit dem seit Anfang September vorliegenden Entwurf des Kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 2003 hat die nordrhein-westfälische Landesregierung nun wohl endgültig mit der vagen Wunschvorstellung aufgeräumt, die Finanzmisere unserer Städte, Gemeinden und Kreise könnte angesichts zunehmender Knappheit in öffentlichen Kassen auch nur ansatzweise über Landesgeld abgemildert werden. Das Gegenteil ist der Fall: Die realen Zuweisungen des Landes gehen – so das bittere Fazit des Finanzministers – im kommenden Jahr um fast 800 Mio. €, d.h. mit einem Rekordminus von mehr als 10 %, auf 6,6 Mrd. € zurück.

Die Hauptursache für diesen Aderlass liegt im Finanzausgleich des Jahres 2001. Seinerzeit hatten die Finanzausgleichsplaner des Landes die Leistungskraft ihres Steuerverbundes überschätzt und den nordrhein-westfälischen Kommunen ein Übersoll an Zuweisungen gezahlt. Diese sind nach dem geltenden Finanzausgleichsrecht im Jahr 2003 zurückzuzahlen.

Dies mag rechnerisch und rechtlich richtig sein. Finanzwirtschaftlich ist dies für die Städte, Gemeinden und Kreise aber gleichermaßen fatal und kaum leistbar. Dieser Rückzahlungsanspruch trifft nämlich auf Kommunen, die bereits unmittelbar vor dem finanziellen Kollaps stehen. Mit mehr als 2,1 Mrd. € liegen die (saldierte) Defizite der kommunalen Verwaltungshaushalte des Jahres 2001 auf Rekordniveau. Gegenüber dem Jahr 2000 haben sich damit die Deckungslücken „im laufenden Geschäft“ unserer Kommunen mehr als vervierfacht. Die bisher vorliegenden Ergebnisse für das Jahr 2002 weisen auf eine weitere dramatische Verschlechterung der Kommunalfinanzen hin. Nur in Ausnahmefällen können die nordrhein-westfälischen Städte, Gemeinden und Kreise ihre Budgetpflichten erfüllen und ihre Etats in Einnahmen und Ausgaben austarieren.

Die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen bewegen sich in den Bereichen Soziales, Bildung und Kultur und bei der Ver- und Entsorgung längst an der Unterkante des rechtlichen Zulässigen und politisch Vertretbaren. Die kommunalen Infrastrukturen – die Schulen, Straßen und andere öffentliche Bauten – verkommen mehr und mehr. Dies hat unmittelbare Folgen für die lokalen Arbeitsmärkte und mindert entscheidend die Attraktivität und Zukunftschancen unserer Kommunen. Sinkende Steuereinnahmen, fehlende Zuweisungen und gleichbleibende, teilweise sogar steigende Aufgaben kulminieren zur Existenzfrage unserer Städte, Gemeinden und Kreise.

Die mehr als dramatische Verschärfung der kommunalen Finanzlage verbietet es, nach Kenntnis der neuen Defizitrekorde resigniert zur Tagesordnung überzugehen und weiteres finanzwirtschaftliches „Durchwursteln“ zur ewigen Haushaltsmaxime zu erheben.

Es kann und darf nicht wahr sein, dass der Haushaltsausgleich in den großen und größeren Städten, Gemeinden und Kreisen nur noch ausnahmsweise und nur noch mit außergewöhnlicher Buchungskreativität gelingen kann. Auch bisher prosperierenden Städten und Gemeinden brechen massiv die Einnahmen weg. Trotz rigider Sparpolitik dominieren fast flächendeckend in den nordrhein-westfälischen kommunalen Haushalten die roten Zahlen und machen kommunales Tun nahezu unmöglich.

Es kann und darf nicht wahr sein, dass jährlich wiederkehrende Alarmsignale ihre warnenden Wirkungen verlieren und in der Normalität einer allgemeinen und anhaltenden Finanzmisere einfach untergehen. Wenn Ausnahmeregelungen kommunaler Haushaltsfinanzierungen wie beispielsweise die Kassenkreditfinanzierung des „laufenden Geschäfts“ in den kommunalen Verwaltungshaushalten – nach dem Haushaltsrecht eigentlich nur ausnahmsweise zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe gedacht – mangels ordentlicher Einnahmen zur Standardfinanzierung mutieren, können Insolvenzen unserer Städte, Gemeinden und Kreise nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen werden. Nach den klassischen Regeln des kommunalen Haushaltsrechts sind Schulden nur für Investitionen und nach strengen Maßstäben der jeweiligen Schuldendienstleistungsfähigkeit aufzunehmen. Durch diese strenge Norm waren bislang Gefahren kommunaler Konkurse theoretisch und praktisch einfach nicht existent. In Anbetracht des aktuellen Standes der kommunalen Kassenkredite in Höhe von über 4 Mrd. € können allerdings auch kurzfristig Insolvenzrisiken nicht länger ausgeschlossen werden. Schon geringe Zinserhöhungen der bislang vergleichsweise billigen Kassenkredite könnten in Anbetracht der desolaten kommunalen Kassenlage schließlich in der Zahlungsunfähigkeit von Kommunen enden.

Was ist zu tun ?

Die traditionelle Haushaltsregel – das strukturelle und deshalb solide Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben – darf nicht zu einem bestaunenswerten Sonderfall verkommen, sondern muss wieder zur Normalität werden. Die hierzu erforderlichen Konsolidierungsstrategien müssen sowohl bei den kommunalen Einnahmen wie bei den kommunalen Aufgaben und Ausgaben ansetzen:

- Bei den Einnahmen gilt es insbesondere, Fehlentwicklungen in der Steuer- und Finanzausgleichspolitik zu korrigieren. Die Gewerbesteuer ist als wichtigste Einnahmequelle im Sinne der Städte und Gemeinden zu modernisieren. Zudem brauchen die Städte, Gemeinden und Kreise einen stabilen und verlässlichen kommunalen Finanzausgleich.
- Bei den Aufgaben und Ausgaben müssen Leistungsnormen und Aufgabenstandards erneut auf den Prüfstand. Die Kommunalpolitik muss für die Städte, Gemeinden und Kreise wieder bezahlbar werden.
- Auch in Nordrhein-Westfalen muss das strikte Konnexitätsprinzip umgehend verfassungsrechtlich verankert werden. Die finanziellen Konsequenzen kommunalrelevanter Beschlüsse sind stets transparent zu machen. Es darf zukünftig keine neuen Aufgabenbelastungen ohne einen vollständigen und nachhaltigen finanziellen Ausgleich geben.

Die Städte, Gemeinden und Kreise wissen allein nicht weiter. Ihnen ist zwar klar: Zur Fortsetzung ihrer Spar- und Konsolidierungspolitik gibt es keine Alternativen. Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist aber auch klar: Die Konsolidierungsrunden der letzten Jahre haben ihre Einsparungsreserven weitgehend aufgezehrt. Aus eigener Kraft ist die akute Finanzkrise nicht mehr zu bewältigen. Das Land ist trotz eigener Finanzprobleme in seiner kommunalpolitischen Verantwortung gefordert.

Hierzu ist es zwingend notwendig, dass das Land zukünftig von einer auf dem Rücken der Kommunen ausgetragenen „Konsolidierung nach Länderart“ endgültig Abschied nimmt und entsprechende Fehlentscheidungen früherer Finanzausgleichsoperationen revidiert. In einem fairen föderalen System sollte es eigentlich selbstverständlich sein, dass die Konsolidierung der öffentlichen Etats, die unabdingbare Sparpolitik des Bundes, der Länder und der Kommunen jeweils im eigenen Kompetenzbereich stattfinden und dort finanzwirtschaftlich greifen. Ein faires föderatives Konsolidierungskonzept kann nur dann für die gesamte öffentliche Finanzwirtschaft erfolgversprechend wirken, wenn jede föderale Ebene eigene Sparpotentiale aktiviert. Ein ledigliches Abwälzen von Aufgaben „nach unten“ wäre aus gesamtwirtschaftlicher Sicht nicht nur unsolidarisch, sondern täuschte Konsolidierungserfolge der übergeordneten Ebenen lediglich vor.

Auf das Verhältnis von Land und Kommunen bezogen heißt dies: Der kommunale Finanzausgleich mit seinen finanziellen Verflechtungen zwischen dem Landeshaushalt und den kommunalen Etats muss für staatliche Haushaltssanierer zur Tabu-Zone erklärt werden. Die Städte, Gemeinden und

Kreise in Nordrhein-Westfalen sind weder bereit noch in der Lage, zur Sanierung der Staatsfinanzen Kürzungen ihrer Finanzausgleichsmasse oder zusätzliche Aufgabenbelastungen hinzunehmen. Zusatzlasten beispielsweise im Bereich der Ganztagesbetreuung können derzeit von unseren Kommunen nicht geschultert werden.

Die Sparpolitik des Landes muss vielmehr bei den eigenen Politikfeldern, bei den Personal- und Sachausgaben des Landes, ansetzen. Das Land muss sich endlich selbst dazu durchringen, die eigenen Politikfelder kostengünstiger und effektiver zu gestalten.

Das Land sollte wissen: Die Struktur- und Finanzprobleme unseres Landes können mittel- und langfristig nur mit starken Städten, Gemeinden und Kreisen gelöst werden. Marode Kommunen taugen nicht zur Bewältigung konjunktureller und struktureller Krisen. Deshalb muss das Land schon aus Eigennutz den Kommunen finanzwirtschaftlich entgegenkommen und spürbare Soforthilfen leisten.

## **II. Zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes/Solidarbeitraggesetzes 2003**

### **1. Quantitative Eckdaten**

Der katastrophal hohe Abrechnungsbetrag aus dem Steuerverbund 2001 in der (saldierten) Höhe von 664,3 Mio. € kann rechtlich und rechnerisch nicht beanstandet werden. Der Rückzahlungsanspruch trifft aber – wie bereits gesagt - auf Kommunen, die unmittelbar vor dem finanziellen Kollaps stehen. Wir bitten deshalb, die Rückzahlung der Steuerverbundmittel 2001 auf mehrere Jahre zu verteilen. Eine derartige Rückzahlung „auf Raten“ käme den Finanz- und Liquiditätsproblemen unserer Städte, Gemeinden und Kreisen entgegen.

Im Gesetzentwurf der Landesregierung steigt der verfügbare Verbundbetrag gegenüber dem Jahr 2002 um 0,8 %-Punkte, die Schlüsselzuweisungen um 0,8 %-Punkte und die Allgemeinen Zuweisungen um 1,4 %-Punkte an. Diese leichten Anstiege der bezeichneten Finanzmassen stehen aber wegen der negativen Abrechnung aus 2001 lediglich auf dem Papier. Tatsächlich gehen die Leistungen an die Kommunen im Rahmen des Steuerverbundes 2003 um 10,8 % zurück.

Die Veränderungen des Gesetzentwurfs gegenüber dem Referentenentwurf des Gesetzes liegen insbesondere bei der Aufteilung der zur Verfügung stehenden Verbundmasse. Der für die Schlüsselzuwei-

sungen zur Verfügung gestellte Betrag ist gegenüber dem Referentenentwurf um 48 Mio. € reduziert worden. Auch der Betrag für die Investitionspauschale (allgemein) wurde im Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf um 40,4 Mio. € herabgesetzt. Demgegenüber wurden die Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen von 16,5 Mio. € auf 34,5 Mio. € (+ 18 Mio. €) aufgestockt. Damit wurde die Dotierung der allgemeinen Zuweisungen seit dem 1. Entwurfsstand um insgesamt 70,44 Mio. € vermindert. Dieser Betrag ist insgesamt dem Bereich der Zweckzuweisungen zugeschlagen worden.

Die Aufstockung der Zweckzuweisungen zu Lasten der allgemeinen Zuweisungen ist ausgesprochen bedauerlich, da die Landesregierung damit von ihrer ursprünglich erklärten Absicht abrückt, vornehmlich dem Bereich der allgemeinen Zuweisungen den Vorrang einzuräumen und den Ansatz für die Schlüsselzuweisungen spürbar anzuheben.

Dass die zu erwartenden Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich 2003 nicht genügen, die Städte, Gemeinden und Kreise in den Stand zu setzen, die von ihnen zusätzlich zu bewältigenden Aufgaben und Ausgaben zu erfüllen, ist offensichtlich. Bereits an dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass, wenn die Einnahmeerwartungen der zukünftigen November-Steuerschätzungen nach unten korrigiert werden sollten, ein eventueller Einnahmerückgang der Schlüsselzuweisungen nicht zu verkraften sein wird.

## **2. Befrachtungen und Vorwegabzüge**

Weiterhin nicht akzeptabel ist die Absicht der Landesregierung, die Befrachtung des GFG im Bereich Asyl auch im Jahr 2003 fortzuführen. Die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen ist eine Aufgabe des Landes und keine kommunale. Deswegen geht es nicht an, dass das Land die pauschalen Zuweisungen pro Asylbewerber, die es den Gemeinden jährlich gewährt, dadurch teilweise refinanziert, dass es rd. 166 Mio. Euro einfach aus dem GFG, d.h. aus kommunalen Mitteln abzweigt.

Diese Kostenverlagerung ist deshalb besonders kritikwürdig, weil das Land sich bereits aus der Finanzierung von Kriegsflüchtlingen vollständig zurückgezogen hat und es immer noch ablehnt, länger als für 4 Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens teilweise die Kosten für abgelehnte Asylbewerber zu tragen. Allein hierdurch entstehen den Gemeinden Kosten in Höhe von rd. 235 Mio. Euro jährlich. Zählt man die 166 Mio. Euro aus der Befrachtung hinzu, bedeutet dies, dass allein im



Asylbereich das Land Kosten in Höhe von 341 Mio. Euro auf die Gemeinden verlagert. Dieser Tatbestand ist weder sachlich gerechtfertigt noch für die Gemeinden finanziell verkraftbar. Diese Befrachtung sollte deshalb abgeschafft und die frei werdenden Mittel der Schlüsselmasse zugeführt werden.

Gleiches gilt vom Grundsatz her für die fortgesetzte Befrachtung des Steuerverbundes in Höhe von rd. 158,5 Mio. € im Zusammenhang mit dem Übergang des Straßenbaus in den Verantwortungsbereich des Landes. Die kommunalen Spitzenverbände halten an ihrer bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2001 geäußerten Auffassung fest, dass hieraus keine Kürzungen im allgemeinen Steuerverbund zu Lasten der Kommunen resultieren dürfen. Der Straßenbau ist in der Aufgabenträgerschaft der Landschaftsverbände aus kommunalen Mitteln mitfinanziert worden. Die Verstaatlichung des Straßenbaus sollte deshalb nicht dauerhaft zum Anlass genommen werden, den Kommunen Mittel zu entziehen, um damit den Landesbetrieb Straßenbau zu finanzieren.

Den Vorwegabzug in Höhe von 5 Mio. € für die Anschubfinanzierung der Gemeindeprüfungsanstalt ist lediglich unter der Maßgabe akzeptabel, dass es sich um eine einmalige Maßnahme handelt. Im Übrigen verweisen wir auf unsere in anderem Zusammenhang geäußerte Auffassung, dass der staatliche Anteil an der Finanzausstattung der Anstalt unzureichend bemessen ist.

### **3. Aufteilung der zur Verfügung stehenden Verbundmasse**

Der Innenminister hatte bei der Vorstellung des Referentenentwurfs betont, im Rahmen der Aufteilung der zur Verfügung stehenden Verbundmasse müsse den allgemeinen Zuweisungen höchste Priorität eingeräumt werden. Diese Zielsetzung wird von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt.

Aus Sicht der kreisangehörigen Gemeinden ist allerdings einschränkend auf folgendes hinzuweisen: Die erstmals im GFG 2001 gestrichenen pauschalen Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 GFG 2001) sollten aus sachlichen Gründen wieder eingeführt werden, da sie einer besonderen, strukturell angelegten Belastungssituation der betroffenen Kommunen Rechnung getragen haben und nach Wegfall der Abmilderungshilfen die betroffenen Kommunen kaum in der Lage sein werden, diese finanzielle Einbuße zu kompensieren. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die bekannte Argumentation aus dem Gesetzgebungsverfahren zum GFG 2002 verwiesen.

Soweit die im letzten Jahr eingeführte Schulpauschale insgesamt mit 420 Mio. € dotiert wird, ist das Gesamtvolumen dieser Schulpauschale unbefriedigend. Die Schulpauschale ist insbesondere angesichts des vorliegenden Sanierungsstaus an Schulen zu gering dotiert. Insbesondere fehlt es nach wie vor an einem eigenen finanziellen Beitrag des Landes für diese für die Bildungslandschaft in NRW elementare Aufgabe. Wir erwarten, dass die Schulpauschale im Jahre 2003 aus Landesmitteln auf mindestens 460 Mio. € aufgestockt wird.

#### **4. Anpassung der Grunddaten**

Die Anhebung der fiktiven Realsteuerhebesätze auf den Stand der gewogenen Durchschnittshebesätze des Jahres 1999 begegnet aus kommunaler Sicht Bedenken. Eine Anhebung der fiktiven Hebesätze in diesem Umfang würde zu einem immensen Druck in zahlreichen Städten und Gemeinden führen, auch die tatsächlichen Hebesätze anzuheben, um nicht über die Anrechnung sehr hoher fiktiver Einnahmen "bestraft" zu werden. Hieraus erwächst die Gefahr, dass eine Erhöhungsspirale in Gang gesetzt wird, da eine entsprechende Entwicklung bei den tatsächlichen Hebesätzen bei der nächsten Anpassung der Grunddaten wiederum eine Anhebung der fiktiven Hebesätze zur Folge haben müsste.

Gerade für kleinere Kommunen in der Randlage zu anderen Bundesländern würden sich höhere Steuersätze als gravierender Standortnachteil darstellen.

Schließlich muss sich die Diskussion um höhere Gewerbesteuerhebesätze zwangsläufig nachteilig auf die gemeinsamen Bemühungen des Landes NRW und der kommunalen Spitzenverbände auswirken, im Rahmen der Gemeindefinanzreform die Gewerbesteuer zu erhalten und zu modernisieren.

Dabei wird nicht verkannt, dass die periodische Überprüfung und Aktualisierung der Grunddaten zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich einer Vorgabe des Verfassungsgerichtshofes an den Landesgesetzgeber folgt und das Gericht auch einen gewissen Anpassungsdruck als hinnehmbar erachtet. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 9. Juli 1998 (Az. 16/96 und 7/97; S. 55) aber auch ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet ist, exakt den tatsächlichen landesdurchschnittlichen Hebesatz als fiktiven Hebesatz festzusetzen. Der Hinweis des Verfassungsgerichtshofs auf eine Orientierung an den gewichteten Durchschnittswerten der tatsächlichen Hebesätze muss in seinem argumentativen

Zusammenhang gelesen werden. Wörtlich hatte der Verfassungsgerichtshof ausgeführt (S. 54): "Die Möglichkeit, die für die Schlüsselzuweisungen evtl. nachteiligen Folgen hoher Steuermessbeträge durch Anhebung der tatsächlichen Hebesätze zu kompensieren, mag dann an eine Grenze stoßen, wenn die fiktiven Hebesätze so außerordentlich hoch liegen würden, dass die tatsächlichen Sätze schlechterdings nicht weiter angehoben werden könnten, um etwaige Einbußen an Schlüsselzuweisungen durch höhere Realsteuereinnahmen auszugleichen. Eine solche Grenze ist jedenfalls dann nicht erreicht, wenn die vom Gesetzgeber festgelegten fiktiven Hebesätze - wie hier - den gewichteten Durchschnittswerten der tatsächlichen Hebesätze nahe kommen."

Aus diesem Zitat wird deutlich, dass es dem Gesetzgeber nicht verwehrt ist, die fiktiven Hebesätze bewusst unterhalb der tatsächlichen durchschnittlichen Hebesätze anzusetzen. Diesen Gestaltungsspielraum sollte der Gesetzgeber durch einen 5 %-igen Abschlag ausschöpfen.

Unabhängig von der Diskussion um eine Erhöhung fiktiver Hebesätze weist die Methodik der Gemeindefinanzierungsgesetze der vergangenen Jahre und auch des Gesetzentwurfs für 2003 einen strukturellen Mangel bei der Berechnung der fiktiven Steuerkraft der Kommunen auf, der zu gewissen Verzerrungen bei der Ermittlung der fiktiven Steuerkraft führt. Da eine Darstellung dieses Zusammenhangs den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen würde, wird die Thematik in einem besonderen Schreiben aufbereitet, welches wir bitten, bei den Beratungen zu berücksichtigen.

## **5. Solidarbeitraggesetz 2003**

Die Regelungen des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit nach dem Solidarbeitraggesetz haben sich in den letzten Jahren bewährt. Eine interkommunale Verteilung der Einheitslasten nach dem Kriterium der örtlichen Finanzkraft erscheint uns gerecht und sollte fortgesetzt werden.

## **III. Fazit**

Der zunehmenden Verlagerung von Aufgaben durch Bund und Länder auf die Kommunen steht keine angemessene Finanzierung der kommunalen Gebietskörperschaften gegenüber. Der erforderliche Kostenausgleich erfolgt aber insbesondere nicht im kommunalen Finanzausgleich, der sich unter Be-

rücksichtigung der Negativabrechnung aus dem Jahre 2001 trotz zunehmender Aufgaben- und Ausgabenbelastung der Kommunen mit einem Rekordminus von über 10 % entwickelt. Damit wird der jetzt vorgelegte kommunale Finanzausgleich 2003 dem Grundsatz, dass jeder Träger öffentlicher Aufgaben auch mit den zur Deckung der entstandenen Aufgaben erforderlichen Deckungsmitteln ausgestattet sein muss, nicht gerecht.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, dass das Land Nordrhein-Westfalen darauf verzichtet, im Jahr 2003 die Erfolge kommunaler Konsolidierungsanstrengungen durch belastende Regelungen in Haushaltsbegleitgesetzen abzuschöpfen. Dies beinhaltet auch, dass die in 2001 beschlossenen und von ihrer Struktur her auf Dauer angelegten Zusatzbelastungen rückgängig gemacht werden. Dies betrifft vor allem, aber nicht ausschließlich, die Bereiche Krankenhausinvestitionen und Unterhaltsvorschuss.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass ein Teil der Einsparungen des Landes wieder einmal zu Lasten der Kommunen ausfallen wird. Der Gesetzentwurf der Landesregierung über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003 enthält spezifische Kürzungen von Förderprogrammen/-titeln des Landes in einer Gesamthöhe von 470 Mio. €. Die kommunale Ebene wird von den geplanten Kürzungen in den einzelnen Förderprogrammen entweder unmittelbar oder mittelbar betroffen. Das Gesamtvolumen der unmittelbaren Auswirkungen lässt sich aus den Erläuterungen zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2003 ablesen. Danach sinkt die Gesamtsumme der Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände außerhalb des GFG um 90,1 Mio. € in 2003 im Vergleich zum Vorjahr. Darüber hinaus werden die Kommunen aber auch mittelbar betroffen, wenn beispielsweise Landesförderungen an freie Träger von Einrichtungen gekürzt werden und die Betroffenen versuchen, die wegfallenden Mittel durch Herbeiführung eines entsprechend höheren finanziellen Engagements der Kommunen zu kompensieren.

#### **IV. Proberechnungen**

Abschließend erlauben wir uns eine Bitte hinsichtlich der Veröffentlichung von Proberechnungen zu äußern: die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik vorgenommenen Modellrechnungen dienen zum einen der Information der Abgeordneten über die zahlenmäßigen Auswirkungen politischer Vorgaben.

Sie sind aber zum anderen auch unverzichtbare Grundlage für die Haushaltsaufstellung in den Kommunen. Da die erste Modellrechnung des LDS auf dem Wortlaut des Gesetzentwurfs beruht, sich andererseits aber hinsichtlich der Gestaltung der fiktiven Hebesätze ein anders lautender politischer Konsens abzeichnet, sind die Kämmerer dringend auf verlässliches Zahlenmaterial angewiesen, aus dem sich die möglichen Veränderungen gegenüber dem Gesetzentwurf ergeben. Von daher sollte das LDS kurzfristig - nicht erst zur zweiten Lesung - mit einer erneuten Modellrechnung beauftragt werden, um den Kommunen die dringend benötigte Informationsgrundlage zu verschaffen.